

Wie immer vor Saisonbeginn wieder einige wichtige Neuigkeiten und Erinnerungen.

D –Schein

Der D –Schein als Schulungsbestätigung ist im deutschen Luftrecht noch nicht verankert. Die Regelungen sind alleine am österreichischen Luftrecht aufgehängt. Alle Aussagen im „Erlass für Hänge –und Paragleiter“ hinsichtlich des Ö –Scheines gelten auch für den D –Schein, ausgenommen der Anzahl der Höhenflüge. Das bedeutet:

- Der D –Schein ist nur für inländische Fluggeländen ausstellbar. Die Ausstellung für Fluggelände im Ausland ist rechtlich äußerst riskant. Der ÖAeC als zuständiger Beauftragter vertritt die Ansicht, dass die Schulungsbestätigung nur in den zugelassenen österreichischen Schul- und Übungsbereichen der Flugschulen Gültigkeit besitzt, nicht jedoch im Ausland. Übertragen auf die deutsche Schulungsbestätigung ist damit auch hier die Gültigkeit auf deutsche Gelände beschränkt. Neben der luftrechtlichen Problematik besteht zudem eine haftungs- und versicherungsrechtliche Dimension.
- Flüge mit dem D –Schein ohne Fluglehrerbetreuung dürfen nicht als Ausbildungsflüge zum A- Schein in das Ausbildungsbuch eingetragen werden. Dies gilt nicht für die max. 15 Höhenflüge mit Flugauftrag in der SOPI- Ausbildung, wenn die Flugschule nach österreichischem Recht ausbilden darf. Letztgenanntes wird, nach der angekündigten Reform der LuftPersV, auch für die deutsche Luftfahrerschein –Ausbildung gelten.
- Für den D –Schein sind in jedem Fall 10 Höhenflüge über 300 Meter erforderlich. Auch wenn der D –Schein für ein niedriges Übungsgelände (z.B. für das Gelände der Grundausbildung) ausgestellt werden soll müssen diese Höhenflüge absolviert werden. In der Ausbildungs –und Prüfungsordnung für die neue LuftPersV ist wieder der L –Schein vorgesehen. Dieser wird zum Üben im Schulungsgelände (40 –100 Meter Höhenunterschied) berechtigen.

Höhenflüge 100 –300 Meter

Höhenflüge werden künftig mit einem Höhenunterschied von mindestens 300 Metern definiert sein. Es wird jedoch einen Bestandsschutz für alle 100 –300 Meter Höhenfluggelände geben, die im Erlaubnisbescheid der Flugschulen eingetragen sind. Zudem werden auch in Zukunft Höhenflüge von niedrigeren Geländen als 300 Meter möglich sein, wenn hier das Flugprogramm der praktischen A –Schein –Prüfung möglich ist.

Mindestalter

Einige aktuelle Vorfälle lassen vermuten, dass die Bestimmungen zum Mindestalter teilweise nicht bekannt sind. Nachfolgend eine kurze Zusammenfassung.

Regelung zum Mindestalter für die Ausbildung

Gültige Regelung:

Ausbildungsbeginn regulär: 16 Jahre

Ausbildungsbeginn auf Antrag: 14 Jahre

Prüfung möglich: ab dem 16. Geburtstag
Scheinerteilung: ab dem 16. Geburtstag

Künftige Regelung:

Ausbildungsbeginn regulär: 14 Jahre

Ausbildungsbeginn auf Antrag: nicht vor dem 14. Geburtstag

Prüfung möglich: ab dem 16. Geburtstag

Scheinerteilung: ab dem 16. Geburtstag

Regelung zum Mindestalter Passagier

Gültige Regelung:

Kein Mindestalter vorgeschrieben (seit 01.07.01), jedoch Einverständnis eines Erziehungsberechtigten. Bei Nicht –Einverständnis des zweiten Erziehungsberechtigten darf nicht mit dem Minderjährigen geflogen werden.

Zudem muss die gesamte Flugausrüstung hinsichtlich Musterprüfung und Betriebsgrenzen geeignet sein.

Künftige Regelung: Keine Änderung

Ausbildungs –und Anfängereignung von Gleitschirmen der Klassen 1 –und 1-2

In mehreren Arbeitsgruppensitzungen mit Herstellern und den gewählten Flugschulvertretern wurde über ein Änderung der Bauvorschriften für Gleitschirme beraten. Ziel war die Reduzierung von dynamischen Flugverhalten in den unteren Klassen 1 und 1-2. Inzwischen wurden die Modifizierungen der Bauvorschriften vom DHV – Vorstand beschlossen. Künftig wird besonders das Vorschießen der Kappe nach Einklappen bewertet. Die Schnelligkeit der Zunahme von Sinkgeschwindigkeit in der Steilspirale wird gesondert getestet. Km/h –Angaben zur Fluggeschwindigkeit werden nicht mehr in den Gütesiegelprotokollen aufgeführt sein.

Mit diesen Änderungen ist ein deutlich entschärftes Extremflugverhalten bei den Schirmen der unteren Klassen zu erwarten.

Parallel denken wir über eine gesonderte Kennzeichnung besonders sicherer Gleitschirme nach, die uneingeschränkt für Ausbildung, Anfänger und Wenigflieger geeignet sind. Die DHV –Gütesiegelklassifizierung, als möglichst objektive Wiedergabe des Extremflugverhaltens, hat nur eine beschränkte Aussagekraft hinsichtlich der Piloteneignung. Das geplante Zusatzlabel soll Schirmen mit besonders einfachem Gesamtflugverhalten verliehen werden.

Bei der Planung der Auswahlkriterien sind wir auf die Mithilfe der Flugschulen angewiesen. Niemand kann besser beurteilen, welche Geräteeigenschaften hier besonders wichtig sind.

Beiliegend findest Du einen Fragebogen, den wir Dir mit der Bitte zusenden, beim Ausfüllen Deine langjährigen Erfahrungen in diesem Bereich einfließen zu lassen.

Der Fragebogen geht Dir auch per E-Mail zu. Wir bitten Dich um möglichst rasche Rücksendung.

DHV –anerkanntes Sicherheitstraining

Basierend auf dem Performance Center-Status und mit derselben Rechtsgrundlage (privatrechtliche Vereinbarung der Flugschule mit dem DHV als Pilotenverband) ist ein Qualifikation zum DHV –anerkanntem Sicherheitstraining möglich. Alles Weitere kannst Du beiliegendem Informationen entnehmen.

Lehrberechtigtes Ausbildungspersonal, OLG –Urteil gegen „Fluglehrer“ ohne Lehrberechtigung

Das Gerichtsurteil gegen einen Ausbilder ohne Lehrberechtigung wurde im Info 109 bereits veröffentlicht. Praktische Lehrtätigkeit ohne Lehrberechtigung ist ein Straftatbestand und wird mit empfindlichen Geldbußen geahndet. Immer wieder erreichen den DHV Beschwerden von Flugschülern, deren Höhenflugausbildung nur von einem Fluglehrer betreut wurde. Häufig erfolgt die Aufsicht am Startplatz von einem A –oder B –Schein –Piloten. Dies ist nicht nur im Hinblick auf den Lernerfolg der Schüler und möglicher Gefährdung durch Fehlentscheidung des „leitenden Startplatzflugschülers“ zu beanstanden. Es bedeutet auch einen gravierenden Wettbewerbsnachteil der korrekt handelnden Schulen und, wie bereits gesagt, es ist strafbar. Die „Beauftragten für Flugschulaufsicht“ des DHV sind rechtlich verpflichtet, das LBA als Aufsichtsbehörde umgehend zu informieren, wenn derartige Verstöße bei einer Flugschulkontrolle festgestellt werden

Neuer B –Schein

Der Lehrplan für die Überlandberechtigung ist in Arbeit. Wir werden ihn auf dem Flugschulleitertreffen anlässlich der Free –Flight in Garmisch vorstellen.

Fluglehrerhaftpflichtversicherung

Ein tödlicher Unfall während einer organisierten Fliegerreise mit Fluglehrerbetreuung ist Anlass, um auf den Umfang der DHV –Fluglehrerhaftpflichtversicherung hinzuweisen. Diese tritt bei Haftungsansprüchen ein die im Rahmen der Luftfahrerscheinausbildung oder bei Performance – und DHV –anerkannten Sicherheitstrainings entstehen. Veranstaltungen ohne die genannten Ausbildungsteile sind nicht abgedeckt. Die Integration des Haftungsrisikos für diese Veranstaltungen der Flugschule ist, wegen der ohnehin hochdefizitären Bilanz der Fluglehrerhaftpflichtversicherungen, nicht möglich. Der DHV prüft, ob den Fluglehrern eine entsprechende Zusatz –Haftpflichtversicherung angeboten werden kann.

Wir überprüfen momentan gleichfalls, inwieweit eine Flugschule mit Reiseangebot, als Reiseveranstalter generell haftpflichtversicherungspflichtig ist.

Informationen zu diesen Themen gehen Dir in Kürze zu.

Passagierflugausbildung

Aus aktuellem Anlass weisen wir darauf hin, dass:

- vor Beginn der Passagierflugausbildung ein Eignungstest abzulegen ist. Dabei muss der Bewerber gute fliegerische Fähigkeiten mit dem Soloschirm nachweisen und zwar bei den gleichen Flugaufgaben wie sie für den Assistenten –Eingangstest vorgesehen sind. Die Durchführung des Eignungstests hat der DHV unbürokratisch an die Flugschulen delegiert. In letzter Zeit hat sich der Eindruck verstärkt, dass nicht immer geeignete Kandidaten zu Passagierflugpiloten ausgebildet worden sind. Die Unfallzahlen mit dem Tandem sind stark angestiegen. Wir bitten nachdrücklich darum, ausschließlich geeignete Piloten in die Passagierflugausbildung aufzunehmen.

- Die 40 doppelsitzigen Flüge mit einem Passagier, der im Besitz eines Luftfahrerscheines ist, in Österreich nur mit Zustimmung der geländeverantwortlichen Flugschule durchgeführt werden dürfen.
- Von den 10 Ausbildungsflügen in der Flugschule über 100 Meter, nur 5 durch die doppelte Anzahl an Windenstartflügen ersetzt werden können.

Fluglehrerausbildung

Alle Informationen zur Fluglehrerausbildung sind als download auf www.dhv.de abrufbar. Wir bitten darum Interessenten für die Fluglehrerausbildung entsprechend zu informieren.

Unfallberichte im Web

Bitte beachte auch die Unfallberichte auf www.dhv.de/sicherheit.

Windenschleppausbildung Hängegleiter

Die DHV –Kommission hat eine Änderung der Ausbildungsrichtlinien für Hängegleiter – Windenschlepp beschlossen. Alles weitere im beiliegenden Schreiben von Horst Barthelmes.

Mit den besten Grüßen

Karl Slezak
Sicherheitsreferent

Februar 2002